

NACHRICHTENDIENST

Herausgegeben vom

Internationalen Bureau fuer Asylrecht und Fluechtlingshilfe

Sekretaeer : Paul PERRIN, Praesident der Fluechtlingskommission
beim Innenministerium, Praesident des Verbandes
Republikanischer Reserveoffiziere

10, Rue de Châteaudun, Paris-9^e -- Téléphone . TRUdaine 56-34
C/C Postal : Paul Perrin, 2062-08, Paris

SERVICE D'INFORMATION -- BIMENSUEL

Nr. 22

Februar 1937

STAATENKONFERENZ FUER FLÜCHTLINGE AUS DEUTSCHLAND.

Genf.- Vom 7. bis 11. Februar tritt im Völkerbundspalast eine Staatenkonferenz zusammen, deren Zweck die Ausarbeitung einer internationalen Konvention für Flüchtlinge aus Deutschland ist. Diese Konvention tritt an die Stelle des vorläufigen Genfer Abkommens vom 4. Juli 1936, das wie bekannt, bisher von 7 europäischen Staaten unterzeichnet ist.

Im Gegensatz zum vorläufigen Abkommen enthält der Konventionsentwurf sowohl eine Regelung der juristischen als auch der wirtschaftlichen und sozialen Fragen der deutschen Emigration.

Das beim Hohen Völkerbundskommissar für deutsche Flüchtlinge tätige internationale Verbindungskomitee entsendet eine 6köpfige Delegation zu dieser Konferenz und hat ihr bereits Änderungsvorschläge zum Konventionsentwurf unterbreitet. An dieser Delegation nimmt Jean Longuet, der Vertreter Frankreichs zur ersten Staatenkonferenz für deutsche Flüchtlinge als Delegierter des Internationalen Bureaus für Asylrecht und Flüchtlingshilfe teil.

ZUR GENFER STAATENKONFERENZ FÜR DEUTSCHE FLÜCHTLINGE

EINE WICHTIGE RESOLUTION DES INTERNATIONALEN BUREAUS FÜR ASYLRECHT

UND FLÜCHTLINGSHILFE

Paris.- Eine ausserordentliche Sitzung des Internationalen Bureaus für Asylrecht und Flüchtlingshilfe hat zur Staatenkonferenz Stellung genommen, die vom 7. bis 11. Februar in Genf zur Ausarbeitung einer internationalen Konvention für deutsche Flüchtlinge tagen wird. Rechtsanwalt Edgar DUSCHINSKY, England, von der Haldane Society berichtete eingehend über den Konventionsentwurf. Nach einer gründlichen Diskussion fasste die Sitzung folgenden Beschluss:

"Die am 29. Januar 1938 vom "Internationalen Bureau für Asylrecht und Flüchtlingshilfe" einberufene Sitzung hat im Hinblick auf die am 7. Februar 1938 in Genf stattfindende Staatenkonferenz zur Ausarbeitung einer Internationalen Konvention für Flüchtlinge aus Deutschland den Vorentwurf der Konvention und die vom Internationalen Verbindungskomitee vorgeschlagenen Änderungen studiert.

"Im Namen der öffentlichen Meinung zahlreicher Länder, deren Regierungen an der Staatenkonferenz teilnehmen, wendet sich die Sitzung an alle Konferenzdelegierten, an den Hohen Völkerbundskommissar und insbesondere an die demokratischen Regierungen, deren Länder über alte Asylrechtstraditionen verfügen und lenkt ihre Aufmerksamkeit ganz besonders auf die Artikel 4, 8 und 23 des Konventionsentwurfes.

"Artikel 4, der die Möglichkeit vorsieht, die Flüchtlinge an die Grenze des Deutschen Reiches zurückzustellen, steht im krassen Widerspruch zu allen Grundsätzen des Internationalen Rechts und zerstört den Wert der gesamten Konvention, deren Zweckbestimmung es gerade ist, den Flüchtlingen nach so vielen Jahren der Unsicherheit und Willkür ein sicheres und unverletzliches Asyl zu gewähren.

"Die Sitzung beschwört die Vertreter der demokratischen Regierungen, diesen Artikel in seiner augenblicklichen Fassung in keinem Falle anzunehmen, sondern ihn dem Artikel 3 des Internationalen Flüchtlingsstatutes vom 28. Oktober 1933 entsprechend abzuändern. Dieser Artikel 3 lautet folgendermassen:

'Jede der vertragschliessenden Parteien verpflichtet sich, die Flüchtlinge, deren Aufenthalt genehmigt worden ist, nicht durch Polizeiverfügungen, wie Aus- oder Abweisungen, von ihrem Staatsgebiet zu entfernen, es sei denn, aus Gründen der Landessicherheit oder der öffentlichen Ordnung.

Sie verpflichten sich, in jedem Falle die Flüchtlinge nicht an die Grenzen ihres Ursprungslandes zurückzustellen.....'

"Die Sitzung verlangt, dass in diese Schutzmassnahme gleichfalls die Länder des früheren Aufenthalts einbezogen werden.

"Da das Internationale Statut von 1933 vom Völkerbund ausgearbeitet wurde und zahlreiche Regierungen, die an der Konferenz vom 7. Februar 1938 teilnehmen, ihm beigetreten sind, so ist kein stichhaltiger Grund ersichtlich, die Übernahme dieser Vorschrift abzulehnen, die bereits für andere Flüchtlingskategorien gilt. Dies umsomehr, als der Konventionsentwurf für die deutschen Flüchtlinge sich in anderen Teilen an das Internationale Statut von 1933 anlehnt.

"Artikel 23 sieht die Möglichkeit vor, nur bestimmte Artikel anzunehmen mit Ausnahme derer, die die Arbeitsbedingungen regeln. Diese Fassung könnte einige Staaten zur Ablehnung dieser Artikel veranlassen. Die Konvention würde so gegenüber dem Vorläufigen Abkommen vom 4. Juli keinen Fortschritt beinhalten. Sie würde Tausende aus werktätigen Schichten der deutschen Bevölkerung stammende Familien, die nur von ihrer Arbeit leben können, in äusserstem Elend lassen. Da die deutsche Emigration bereits seit 5 Jahren besteht, lenkt die Sitzung die Aufmerksamkeit der Regierungen und der Staatenkonferenz auf die Gefahren, die für die Zufluchtsländer und für die Flüchtlinge

selbst aus dem Fortbestand eines Zustandes erwachsen könnten, in dem Tausende von Menschen zur Verrichtung geheimer Arbeit gezwungen oder auf die kärgliche Unterstützung der privaten Hilfsverbände angewiesen bleiben.

"Die Sitzung wendet sich deshalb an das Verständnis der Delegierten und bittet sie um die Annahme eines Textes, der mit dem Aufenthaltsrecht auch die Arbeitsgenehmigung verbindet."

DIE FRANZÖSISCHE VOLKSFRONT ZUR GENFER STAATENKONFERENZ
FÜR DEUTSCHE FLÜCHTLINGE

Paris.- Die Landeskonferenz des "Centre de Liaison pour le Statut des Immigrés" beschäftigte sich auch mit dem Problem der politischen Flüchtlinge. Die politischen Parteien der Volksfront, der französische Gewerkschaftsbund, die Volkshilfe, die Liga für Menschenrechte, zahlreiche Gewerkschaftsverbände sowie mehr als 30 kulturelle und humanitäre Organisationen fassten hierzu folgenden Beschluss, der der Regierung übergeben worden ist:

"Der Landeskongress des Centre de Liaison pour le Statut des Immigrés hat den Entwurf der Internationalen Konvention, der der Staatenkonferenz vom 7. Februar vorliegen wird, Kenntnis genommen.

"Der Kongress stellt fest, dass die Vorschriften des Entwurfs weder allen Bedürfnissen der Zufluchtsländer Rechnung trägt, um dem Flüchtlingsproblem gerecht zu werden, noch den Wünschen entspricht, die das französische Volk, seine politischen, gewerkschaftlichen und Hilfsorganisationen, unablässig seit Jahren für die Opfer der faschistischen Verfolgungen aussprechen.

"Der Landeskongress lenkt die Aufmerksamkeit der Regierung der französischen Republik und der zuständigen Ministerien insbesondere auf Artikel 4 des Entwurfs, der den beigetretenen Staaten die Möglichkeit einräumt, die Flüchtlinge an die Grenze des Deutschen Reiches zurückzustellen. Diese Vorschrift steht in offenem Widerspruch zu den Prinzipien des Asylrechts und selbst des Internationalen Rechts. Dieser Artikel löst umso mehr die tiefe und energische Entrüstung der französischen Demokraten aus, als Artikel 3 des Internationalen Statuts vom Oktober 1933, der für die Flüchtlinge des Nansen-Amtes gilt, die nicht immer durch eine demokratische und friedensfreundliche Tätigkeit geblänzt haben, strengstens ihre Zurückstellung an die Grenze des Ursprungslandes verbietet.

"Die Konferenz stellt ferner fest, dass der Konventionsentwurf den Staaten die Möglichkeit lässt, nur bestimmte Artikel anzunehmen, mit Ausnahme jener, die die Arbeitsbedingungen für die Flüchtlinge regeln.

"Der Kongress wendet sich an die französische Regierung in der festen Überzeugung, dass sie ihre Delegierten zur Staatenkonferenz in Genf dahingehend informieren wird, dort entschieden die Ersetzung dieser Artikel durch solche zu verlangen, die dem uneingeschränkten Asylrecht und der unverletzlichen Tradition unseres Landes entsprechen und dass die Delegierten für die Ausarbeitung einer Konvention eintreten, die die Antifaschisten, die Freunde Frankreichs nicht schlechter stellt als die Flüchtlinge anderer Ursprungs."